

# Geistiges Eigentum im Netz

## Zwischen Industrierecht und Kulturgut

### 1. Internet – ein rechtsfreier Raum?

Noch vor kurzem behauptete »unser« Vertreter bei der Ican, Andy Müller-Maguhn, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung,<sup>1</sup> Internet und Recht, das sei lediglich eine Erfindung von »Krawattis« und »Juristen«. In der Tat war man noch in den ersten Jahren des Internets der Auffassung, dass sich die Internetgemeinde eine eigene Rechtsordnung schaffen könnte. Hier und da tauchten sodann auch eigene Regelwerke auf, so genannte Netiketten. Doch davon gibt es derzeit schon so viele, dass man den Überblick darüber schnell verliert – und damit leider auch die Hoffnung auf eine Selbstgesetzgebung in einem ansonsten rechtsfreien Raum. Die – juristische – Realität hat das Internet längst eingeholt. Derzeit an die 600 Urteile<sup>2</sup> deutscher Gerichte sind Beleg dafür, dass die Materie Internet längst zum Gegenstand des juristischen Alltagsgeschäfts geworden ist. Besonders intensiv ist dabei der Streit um Domainnamen. Viele haben sich in der Hoffnung auf einen schnellen zusätzlichen Euro eine Domain bei der Denic gesichert, die allerdings einer Firma als Marke zusteht. Von einigen Verfahrenstricks abgesehen, setzt sich nach eingefahrener Rechtsprechung der Markenrechtsinhaber durch.

Aber auch der bundesdeutsche Gesetzgeber ist außerordentlich rege tätig gewesen. Mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)<sup>3</sup> wollte Deutschland weltweit die Führung bei der Internetgesetzgebung übernehmen. Dies ist leider zum Teil völlig misslungen, wie das Beispiel des Signaturgesetzes<sup>4</sup> zeigt. Danach sollen zum Beispiel E-Mails mittels eines kryptografischen Verfahrens so gesichert werden können, dass man den Absender der Erklärung erkennen und ihm zweifelsfrei den Inhalt der E-Mail zurechnen kann. Durch eine Vielzahl allzu komplizierter, völlig praxisferner gesetzlicher Regelungen konnte das Gesetz, in Kraft seit 1997, zum ersten Mal im Herbst 2000 einen Anwendungsfall vermelden. Man konnte sich mit diesem Gesetz im Rahmen der 15 europäischen Mitgliedstaaten natürlich nicht durchsetzen, und so kam es infolge der europäischen Gesetzgebung<sup>5</sup> im Jahre 2001 zu einer Novelle des Signaturgesetzes, die eine Vielzahl von Vereinfachungen enthält.

Doch nicht alle gesetzgeberischen Bemühungen sind so verlaufen. Außerordentlich bedeutungsvoll für das E-Business ist das »Gesetz über rechtliche

Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr« vom 14. 12. 2001 (EGG),<sup>6</sup> das am 21. 12. 2001 in Kraft getreten ist. Wer im Internet Geschäfte machen will, der kommt an diesem Gesetz nicht vorbei. Auch durch das Fernabsatzgesetz<sup>7</sup> werden Regelungen getroffen, wodurch der Vertragsschluss über das Internet mit dem Verbraucher zwingend geregelt wird.

In dem Bereich des geistigen Eigentums war eine Anpassung des europäischen Urheberrechts an die Gegebenheiten der neuen Technologien erforderlich. Insbesondere die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung mussten erfasst werden. In Deutschland beschäftigte sich mit dieser Problematik unter anderem die Enquêtekommision des Deutschen Bundestages.<sup>8</sup> Das Max-Planck-Institut erstellte im Auftrag des Bundesjustizministeriums ein Gutachten,<sup>9</sup> das Basis für einen Entwurf zum 5. Urheberrechtsänderungsgesetz<sup>10</sup> wurde. Auf internationaler Ebene wurde die Problematik des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft durch zwei neue WIPO-Verträge<sup>11</sup> aufgegriffen. In diesem Kontext wurde die Europäische Kommission tätig und bereitete eine Novellierung des europäischen Urheberrechts mit der Richtlinie »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« vor.<sup>12</sup> Harmonisiert werden

- das Vervielfältigungsrecht,
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe inkl. des Angebots von geschütztem Material im Internet,
- das Verbreitungsrecht,
- die Schrankenregelungen,
- der rechtliche Schutz von Antikopiersystemen und
- die Informationen für die Verwaltung dieser Rechte.

Diese europäische Richtlinie muss nun noch in bundesdeutsches Recht umgesetzt werden.

Sowohl durch die zunehmende Tätigkeit des Gesetzgebers auf bundesdeutscher und europäischer Ebene auf der einen als auch durch die Tätigkeit der Gerichte auf der anderen Seite wird deutlich, dass das Internet schon längst kein rechtsfreier Raum mehr ist. Weiße Flecken in der sonst so vollständigen Landkarte der Juristen tauchen allenfalls dann auf, wenn gegen einen Teilnehmer des Internets nicht vorgegangen werden kann, da er anonym bleibt oder weil er in einem Drittstaat sitzt, mit dem keine entsprechenden Vollstreckungsvereinbarungen getroffen werden konnten, so dass ein deutsches Gerichtsurteil seinen Empfänger nicht erreicht und somit keine Rechtswirkung erzielen kann. Dieser Fall taucht aber äußerst selten auf.

## 2. Wirtschaftliche Bedeutung und sozio-kulturelle Rahmenbedingungen

In der Anfangszeit des Internets war noch jede wirtschaftliche insbesondere werbende Verwendung des Netzes stark verpönt. Schnell fing man sich so

genannte »Mailbomben« ein, wenn man dagegen verstieß. Heute stellt sich das auch nach dem Aktienhype und dem darauf folgenden tiefen Fall der New Economy ganz anders dar. Die wirtschaftliche Bedeutung des Netzes steht zweifelsfrei im Vordergrund. Aus Untersuchungen der Europäischen Kommission geht hervor, dass der Markt für Waren und Dienstleistungen, deren Inhalt urheberrechtlichen Schutz genießt, etwa 5 bis 7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmacht. Damit sind gemeint: Druckerzeugnisse, Filme, Tonträger, grafische und plastische Kunstwerke, elektronische Produkte wie Computerprogramme, Satelliten- und Kabelübertragungen, CD- und Videoverleih, Theater- und Konzertaufführungen, Literatur und Musik, Kunstausstellungen und -versteigerungen. Hinzu kommen die neuen Vermarktungsformen elektronischer Produkte wie CD, DVD sowie Dienstleistungen auf Abruf. Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass der Urheberrechtsmarkt sprunghaft wächst. Die Europäische Kommission ist nicht zu Unrecht der Ansicht, dass sich dieser Markt nur durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen, die gleiche Wettbewerbsbedingungen sichern, angemessen entwickeln wird.

In der Informationsgesellschaft werden die wirtschaftliche Verwertung schöpferischer Leistungen und die von ihr abhängigen Wirtschaftszweige eine Schlüsselposition für Volkswirtschaft und Beschäftigung einnehmen. Information wird zu einem neuen, eigenständigen Produktionsfaktor werden. Zukünftig werden 4 Prozent des Bruttosozialproduktes in Bereichen erwirtschaftet, in denen urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen oder verwertet werden.<sup>13</sup> Insofern ist die zentrale Bedeutung des Urheberrechts für die Informationsgesellschaft offenkundig. Es werden ganz unterschiedliche Anwendungsbereiche voneinander getrennt: Geschäftssektor (Bürotechnik, Finanzinformationen etc.); Informations- und Bildungssektor; elektronischer Geschäftsverkehr; medizinische Betreuung; Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

Auch die ökonomische Bedeutung der Informationstechnik ist enorm. Der Aufbau eines Glasfasernetzes hat etwa 150 Milliarden Euro gekostet. Die Informationsverarbeitung im weitesten Sinne stellt nach einer Untersuchung der EG-Kommission zwei Drittel der Bruttoinlandsproduktion in Europa dar. Hinzu kommt, dass über 90 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze den Informations- und Dienstleistungssektor betreffen. Die Informationsindustrie ist in allen westlichen Industriestaaten zu einer der wachstumsstärksten Schlüsselindustrien geworden.<sup>14</sup> Die Europäische Kommission ist bemüht, Hindernisse für wirtschaftliche Entwicklungen zu beseitigen, um Effizienzsteigerung, Standardisierung und Verbesserung der Interoperabilität zu erreichen.

Die neu entwickelten Informationstechnologien haben eine besondere wirtschaftliche Dynamik freigesetzt. Nach Untersuchungen der Enquêtekommision des deutschen Bundestages wird das Wachstum des Medien- und Kommunikationssektors – heutiger Gesamtumsatz etwa zwei bis drei Billionen Euro – weltweit in den nächsten zehn Jahren bei 10 Prozent pro Jahr

liegen. Damit wird die Erwartung verbunden, dass die Schrumpfung im industriellen Sektor ausgeglichen werden. 1994 wurden im Mediensektor in Deutschland 195 Milliarden Euro Umsatz erzielt und inzwischen könnte er schon mehr Arbeitsplätze zur Verfügung stellen als die Automobilindustrie.<sup>15</sup> Insgesamt wird im Mediensektor bis zum Jahr 2012 eine Verdreißigfachung des audiovisuellen Medienmarktes erwartet,<sup>16</sup> und der Umfang des globalen Medienmarktes wurde für das Jahr 2000 auf 2 Billionen Euro geschätzt.<sup>17</sup>

Diese wirtschaftliche Entwicklung geht einher mit einem Prozess der Privatisierung und Kommerzialisierung von Information, Wissen und Kommunikation.<sup>18</sup> In der Tendenz ist deutlich erkennbar, dass Information von einem »öffentlichen Gut«<sup>19</sup> immer mehr zu einem »wirtschaftlichen Gut« mutiert.<sup>20</sup> Dies hat das Freisetzen von marktwirtschaftlichen Kräften zur Folge. Jedoch ist als weitere Konsequenz zu beachten, dass Kostenpflichtigkeit von Informationen eine Zugangshürde<sup>21</sup> darstellen kann und die »Versorgung unwirtschaftlicher Kunden«<sup>22</sup> ein Problem darstellt.<sup>23</sup> Ferner ist im Informationssektor ein starker Konzentrationsprozess der Unternehmen zu erkennen.<sup>24</sup> Dies betrifft insbesondere den Rundfunkbereich.<sup>25</sup> Hinzu kommt die Entwicklung der Liberalisierung und Marktöffnung insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und Post.<sup>26</sup> Aus diesen Aussagen lässt sich zu Recht der Schluss ziehen, dass die Entwicklung der Informationsgesellschaft im Wesentlichen ökonomisch geprägt ist.<sup>27</sup> Auf der G-7-Ministerkonferenz im Februar 1995<sup>28</sup> wurden folgende acht Grundprinzipien zur Verwirklichung des Zukunftsbildes der Globalen Informationsgesellschaft formuliert: Förderung eines dynamischen Wettbewerbs, Förderung von Privatinvestitionen, Festlegung eines anpassungsfähigen ordnungsrechtlichen Rahmens, Sicherstellung eines offenen Netzzugangs bei gleichzeitiger Sicherung eines universellen Dienstangebots und -zugangs, Förderung der Chancengleichheit aller Bürger, Förderung der Programmvierfalt einschließlich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, Anerkennung der Notwendigkeit einer weltweiten Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer.

### 3. Die Bedeutung des Zugangs zum Netz

Doch zu dieser Betrachtung aus hergebrachter wirtschaftlicher Perspektive tritt eine völlig neue Entwicklung hinzu, die aber für das Internet wesentlich ist. Eine der entscheidenden Faktoren der »Neuen Ökonomie« ist der Zugang zu Netzwerken. Der Zugang bedeutet den Zugriff auf den Inhalt der Netzwerke. Das Eigentum, das auf Märkten der »Alten Ökonomie« getauscht wird, bleibt in der »Neuen Ökonomie« erhalten. Es wird vermietet, kopiert, es werden Zugangsgebühren, Abonnements- oder Mitgliedsbeiträge für einen – befristeten – Gebrauch erhoben. Der Anbieter stellt dem Kunden einen Zugriff auf sein Netzwerk zur Verfügung. Das geistige Eigentum ist die tragende

Kraft und eigentliches Objekt der »Neuen Ökonomie«. Zentrales Element des geistigen Eigentums ist die Information, die sich unbegrenzt replizieren lässt, ohne dass das Eigentum dem Urheber tatsächlich verloren ginge.

Ein Sammlungsort für Informationen als Grundstoff sind Datenbanken. Der Zugang zu diesen Informationen – gleich wie schützenswert diese sind – steht unter der Verfügungsbefugnis des Urhebers, der sie potentiellen Nutzern zur begrenzten Verfügung stellt oder Lizenzen daran vergibt. Die »Neue Ökonomie« zeichnet sich durch eine vernetzte Wirtschaft aus, deren Markenzeichen Schnelligkeit und Flexibilität sind. Strategische Allianzen schaffen immer größere Netzwerke, treffen Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und über die Aufteilung der Gewinne. Die ökonomische Macht konzentriert sich auf die Unternehmen, die den Zugang regeln können. Das Verhältnis von Produkt beziehungsweise Eigentum und Dienstleistung verändert sich zugunsten eines ständig verbesserten Services. Für den Verbraucher tritt die Verfügbarkeit gegenüber dem Eigentumserwerb in den Vordergrund. Teure Objekte werden von den Anbietern zur Verfügung gestellt und von den Konsumenten werden über zeitlich befristete Leasing- oder Mietverträge, Mitgliedschaften und andere Dienstangebote Zugang und Nutzung abgenommen.<sup>29</sup> Selbst die Produktionsprozesse richten sich an virtuellen Netzwerken von Unternehmen aus, die dadurch ihre Produktion flexibel und schnell anpassen und ständige Innovationen mit einbeziehen können. Damit treten vermehrt Netzwerke an die Stelle von Märkten, der Verkäufer wird zum Anbieter und der Käufer zum Nutzer. Statt des Kaufs steht der Zugang (»Access«) im Zentrum der Ökonomie.<sup>30</sup> Der sich abzeichnende ökonomische Wandel geht tendenziell vom Eigentum über den Zugang zu einem Anbieternetzwerk. Der Zugang zu Informationen in den unterschiedlichsten Formen wird zunehmend kommerzialisiert. Medienunternehmen bauen transnationale Netzwerke auf, die kulturelle Ressourcen vermarkten. Diese Unternehmen sind zum Teil auch Eigentümer der Netzwerke, über die kommuniziert wird, und verfügen über die – kulturellen – Inhalte, für deren Zugang der Nutzer bezahlen muss. Die digitale Technologie macht die Verfügbarkeit in derartigen Netzen erst möglich. Immer mehr Menschen nutzen die vielseitigen Möglichkeiten von elektronischen Netzwerken im Alltag. Die Frage des Zugangs zu diesen Netzwerken wird zunehmend eine Frage nach institutioneller Macht und Freiheit. Die Freiheit wird durch das Recht bestimmt, Zugangsmöglichkeiten zu Netzen zu erhalten.<sup>31</sup> Dieser Zugang zu Informationen hat entscheidende Bedeutung sowohl für die Grundlagen der demokratischen Gesellschaft als auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen. Zugang ist mithin ein Schlüsselbegriff der Informationsgesellschaft.

Der Zugang zu Informationen in Netzwerken wird durch bestimmte Formen des öffentlichen Rechts in Bezug auf den Staat, den Datenschutz, der nicht nur den Staat, sondern auch private Unternehmen betrifft, und im – kommerziellen – Verhältnis unter Privaten durch das Urheberrecht geregelt. Letzteres soll im Zentrum dieser Untersuchung stehen.

#### 4. Entwicklung des Urheberrechts zum Industrierecht?

Das Urheberrecht hat einen markanten Entwicklungssprung getan. Es handelt sich um nicht weniger als die entscheidende Materie der Informationsgesellschaft.<sup>32</sup> Die Funktion des Urheberrechts im Rahmen der Marktwirtschaft besteht darin, Immaterialgüter handelbar zu machen. Die Ausschließlichkeitsgarantie, die dem Urheber vermittelt wird, stellt den Anreiz für neue Produktionen und deren Verbreitung dar. Demgegenüber konnte sich die Ansicht, dass das Internet ein rechtsfreier Raum sei, nicht durchsetzen. Der Stellenwert des Urheberrechts nimmt ständig zu. Im Rahmen der Entwicklung zu dem, was Informationsgesellschaft genannt wird, findet eine vermehrte Produktion unkörperlicher Güter statt, um die herum sich weitere Dienstleistungen ansiedeln. Ursache dafür ist die Technologie der Digitalisierung und Datenkompression als Grundlage für die Übertragung und Verarbeitung großer Datenmengen. Das Urheberrecht gewinnt eine zunehmende Bedeutung als Grundlage für Vergütungsansprüche gegenüber vielfältigen Nutzungen eines Werkes. Die Basis für den Vergütungsanspruch ist – nach wie vor – das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers. Aufgrund der vielfältigen Gefährdungen dieses Rechtsanspruchs in der digitalen Netzwelt müssen flankierende Instrumente eingesetzt werden. Ein besonders großer Bedarf besteht hierbei an technischem Schutz vor Vervielfältigungen.

Die Einbeziehung von Computerprogrammen und Datenbanken ist signifikant für eine Tendenz im Urheberrecht, die zunehmend den Investitionsschutz in das ursprünglich stark durch den Persönlichkeitsschutz gekennzeichnete Rechtsgebiet aufnimmt. Das Abstellen auf den Investitionsschutz ist in der anglo-amerikanischen Rechtstradition des Copyright verwurzelt. Durch die Investition wird nach dieser Philosophie das Allgemeinwohl gefördert, und es ergibt sich eine Rechtfertigung für das Monopol des Urhebers. Trotz dieser deutlich erkennbaren Tendenz hält man auch in der Europäischen Kommission an dem traditionell kontinental-europäischen Urheberrecht fest. Die weithin beschriebene Kluft zwischen den Rechtstraditionen ist allerdings nicht so weit, wie immer wieder behauptet wird. Das Urheberrecht kontinental-europäischer Provenienz schützt von Beginn an auch die Investitionen von Druckern und Verlegern und in neuerer Zeit, durch die Schaffung von Nachbarrechten, weitere an der Werkverwertung Beteiligte.<sup>33</sup>

Die technischen Innovationen führen zu einem Aufwerfen grundsätzlicher Fragestellungen. Das latente Spannungsverhältnis zwischen den Rechten des Urhebers an seinem Werk und der Werknutzung durch die Allgemeinheit erscheint in einem neuen Licht. Der Übergang von der »Druckkultur« zur »Netzkultur« wirft wieder die Frage nach dem Verhältnis von Kultur und geistigem Eigentum auf.<sup>34</sup>

Ferner ist unter dem Gesichtspunkt der neuen technischen Verwertungsmöglichkeiten zu beobachten, dass sich die Verkettungen in den Großunternehmen der Reproduktions- und Unterhaltungsindustrie verselbststän-

digen. Vollkommen zu Recht wird der Umstand beschrieben, dass sich mit der Entfernung des Endproduktes vom Urheber eine Tendenz abzeichnet, in der die Vergütung als lästiger Faktor marginalisiert wird.<sup>35</sup> Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Urheberrecht grundsätzlich verwertungsgeneigt ist und damit den wirtschaftlich-technischen Möglichkeiten seiner Nutzung wie ein Schatten folgt.

## 5. Digitale Technologien – ein Feindbild des Urheberrechts?

Die Behauptung, das Internet bedeute das Ende von Kunst und Kultur, klingt auf den ersten Blick angesichts der technischen Möglichkeiten, den Urheberrechtsschutz zu umgehen, plausibel. Technologieanbieter wie MP3, Napster, Gnutella, Wrapster, CuteMX, Freeserve, Scour Exchange und weitere Freenet-Anbieter im Netz sind derzeit aktuelle Beispiele für digitale Technologien,<sup>36</sup> die sich aufgrund folgender Eigenschaften auszeichnen: Kopien können ohne nennenswerten Qualitätsverlust und mit geringem Aufwand in unbegrenzter Anzahl erstellt werden. Ferner ist der Austausch von digitalen Kopien über das Netz recht einfach möglich, ohne dass es dabei eines – offiziellen – Händlers bedarf. Hinzu kommt, dass dieser Austausch auch anonym erfolgen kann. Doch diese Gefahrensituation ist nur eine Seite der Medaille.

Eine genauso große Gefahr besteht darin, dass die neuen Technologien die Kontrolle der Besitzer von Urheberrechten über ihre Werke gegenüber dem bisherigen Zustand radikal steigern können.<sup>37</sup> Das sind die Technologien, an denen etwa die Musik- und Filmindustrie, aber auch die Verlage arbeiten. Letzteres kann mit der zögerlichen Einführung des Digibooks belegt werden. Das Ziel ist die digitale Rechteverwaltung (Digital Rights Management, DRM). Diese Technologien schützen nicht allein die Urheberrechte durch die Einführung von Bezahlungsfunktionen, sondern sichern die Verfügungsmacht der Inhaber von Nutzungsrechten in außerordentlicher Weise. Von der Funktionsweise her werden die geschützten Dateien in eine Art »digitalen Umschlag« getan, den nur die Person öffnen darf, die dafür bezahlt hat. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Netz, so dass ein Kopieren oder eine private Weitergabe nicht möglich ist. Diese Technologie kann ferner verhindern, dass Ausschnitte aus einem Werk verwendet werden. Ferner wird jeder, der das Werk mittels DRM benutzt, registriert. Damit dürfte klar sein, dass sehr viele Nutzungsrechte der Allgemeinheit, die bisher über die Schrankenregelungen des Urhebergesetzes abgesichert waren, bedroht sind. Entsprechend bedeutungsvoll sind die »Anti-Umgehungsklauseln«, wie sie auch in der Urheberrechtsrichtlinie zu finden sind.<sup>38</sup>

Die Konsequenz aus dieser Betrachtung der digitalen Technologien ist insofern ambivalent: Einerseits trifft es zu, dass das Urheberrecht durch die

Möglichkeiten digitaler Kopien gefährdet ist; andererseits besteht aber ebenso durch die digitale Rechteverwaltung eine erhebliche Gefahr für die Rechte der Allgemeinheit. Das sensible Spannungsverhältnis zwischen Urheberrechten auf der einen Seite und Informationsrechten der Allgemeinheit auf der anderen Seite ist in beide Richtungen durch digitale Technologien gefährdet. Insofern wird es für die rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend darauf ankommen, dass die – teilweise verfassungsrechtlich begründeten – Interessen beider Seiten auch hinsichtlich der digitalen Technologien in einen vernünftigen Ausgleich gebracht werden. Zumindest sollte dies Anlass sein, auch darüber nachzudenken, wie der Gefahr des Einsatzes digitaler Technologien mit dem Ziel einer überzogenen Ausdehnung des Urheberrechts und damit einer Privatisierung des öffentlichen Guts der Information begegnet werden kann.

Eine weitere Entwicklung betrifft die schrittweise Einführung »elektronischer Bücher«. Der Verkauf der Texte erfolgt direkt über das Internet oder entsprechende Vorrichtungen im (körperlichen) Buchladen. Als Lesegerät kommt zwar der normale PC in Frage; derzeit bieten verschiedene Hersteller aber schon spezielle E-Bücher an. Neben der Lesesoftware von Gemstar für das Rocket-E-Book hat Microsoft einen eigenen kostenlosen Reader entwickelt, mit dessen Hilfe das Lesen von digitalen Büchern wesentlich verbessert wird. Die Refinanzierung erfolgt für Microsoft durch eine kleine Provision für jedes mit dieser Technologie verkaufte Buch. Man kann wie in einem Buch unterstreichen und Anmerkungen hinzufügen. Die Software kann auf dem PC, aber auch auf kleinen Pocket-PCs eingesetzt werden. Das Angebot in den virtuellen Buchhandlungen umfasst für die Microsoft-Lesesoftware inzwischen tausende von Titeln, wobei wöchentlich 150 neue Titel hinzukommen sollen. Die Internet-Rechte liegen derzeit noch bei den Verlagen. Große virtuelle Buchhändler verhandeln allerdings schon über einen Kauf dieser Rechte und würden dann den Verlagen Konkurrenz machen. Ferner werden die virtuellen Buchläden ihren Kunden elektronische Bücherregale anbieten, die dazu dienen, die erworbenen E-Bücher der Kunden für diese aufzubewahren, damit die Kunden ihre Festplatte nicht damit belasten müssen. Der Kunde baut so auf dem Server des Buchhändlers seine eigene Bibliothek auf. Erste Erfahrungen mit elektronischen Büchern liegen aufgrund zweier Veröffentlichungen von Stephen King vor, der mit seinem ersten Buch zahlreiche Leser erreichte.<sup>39</sup> Die großen Verlage werden zukünftig eigene E-Buch-Reihen publizieren.

Zu den Grundlagen des Informationsrechts gehört ein latentes Spannungsverhältnis zwischen den aufgezeigten und noch ausstehenden technischen Entwicklungen und der relativen Statik des Rechts. Insofern teilt das Informationsrecht das Schicksal des Technikrechts: den »Umgang mit der Ungewissheit«.<sup>40</sup> Dies macht eine Konzentration auf Rahmenbedingungen und den Einsatz empirischer Instrumente wie der Technikfolgenabschätzung erforderlich.

## 6. Die Verteilung des Rechtsguts »Information« zwischen Urheber und Allgemeinheit

In der Entwicklung der Informationsgesellschaft ist erkennbar, dass materielle Wirtschaftsgüter zugunsten neuer immaterieller Güter an Bedeutung verlieren.<sup>41</sup> Demgegenüber entstehen neue Rechtsgüter, die sich außerhalb der hergebrachten Dichotomie des BGB entwickeln: Waren – Dienstleistungen als neue Property Rights mit eigener Sachgesetzlichkeit.<sup>42</sup> Dazu gehört zunächst die Problematik der Behandlung der »Information« als solcher.<sup>43</sup> Die Zuordnung des Rechtsguts Information fällt auch dem Urheberrechtsgesetz schwer, das konzeptionell auf den Schutz der Werke der schönen Literatur und Musik zugeschnitten ist.<sup>44</sup> Erst schrittweise und nicht ohne systematische Fiktionen erfolgt eine Anpassung an moderne Erfordernisse der Informationsgesellschaft. Zunächst wurden Computerprogramme mit einbezogen und dann Datenbanken. Die Datenbankenrichtlinie enthält ein neues Schutzkonzept für Informationssammlungen.<sup>45</sup> Der Ansatz für den Schutz besteht nach § 87 a Urheberrechtsgesetz in einer qualitativ und quantitativ wesentlichen Investition. Diese Regelung zeigt symbolisch das Grundproblem des Informationsrechts: »Sichere Kriterien für die Verteilung von Informationszugangs- und Informationsausschließlichkeitsrechten gibt es nicht.«<sup>46</sup> Und genau hier liegt ein Grundproblem: Die Verteilung von Informationen zwischen dem geistigen Eigentumsrecht der Urheber und der Informationsfreiheit der Rezipienten. Damit ist zugleich die Frage nach einer Wissensordnung angesprochen.<sup>47</sup> Steht auf der einen Seite die Gewährleistung eines hinreichenden Innovationspielraums, so bedarf es auf der anderen Seite gewissermaßen auch als Korrektiv gegenüber der Monopolstellung des Urhebers einer Gewährleistung zur Offenhaltung des Informationszugangs durch die Allgemeinheit. Diese Problematik zeigt sich zum Teil auch in der Diskussion um ein Informationsgesetzbuch.

Nicht unproblematisch erscheinen vor diesem Hintergrund technische Lösungen urheberrechtlicher Belange, die für die Informationsfreiheit nicht ohne Gefahr sind. In der Diskussion sind so genannte »Digitale Wasserzeichen« und »Digitale Fingerabdrücke«. Der Inhaber von Rechten kann auf diese Weise festgestellt werden. Gleichwohl bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen beim Einsatz dieser Techniken, um ihre Legitimität zu gewährleisten. Denn es wäre in der Tat gefährlich, die Umgehung jedweden Kopierschutzes als illegal zu qualifizieren. Entscheidend ist zunächst, dass der Anwender dieser Technologie dazu berechtigt war. Die Zuordnung von Informationen kann mithin nicht einfach mit technischen Lösungen herbeigeführt werden. Die Frage, wem und mit welchem Umfang von Befugnissen Informationen zugeordnet werden, ist zuvor anhand rechtlicher Maßstäbe zu klären.

Ein weiteres Problem ist die Extemporalisierung des Rechts, wie wir sie im Internet beobachten können.<sup>48</sup> Dies zeigt sich an der Problematik der »sukzessiven Öffentlichkeit«, deren Erfassung für das Urheberrecht ein Problem darstellt. Das deutsche Urheberrecht kennt den Vorgang der unkörperlichen

Form der Werknutzung nur im Zusammenhang mit einer an eine Mehrzahl von Personen gleichzeitig wiedergegebenen Fernseh- oder Radiosendung. Im Internet erfolgen die Abrufe dagegen nicht simultan, sondern sukzessiv. Abrufdienste sind aber für die Nutzung des Internets kennzeichnend. Dieses Phänomen löst man derzeit durch eine Analogie zur öffentlichen Wiedergabe. Demgegenüber wird über den WIPO-Vertrag (Art. 8)<sup>49</sup> und die Urheberrechtsrichtlinie eine eigene neue Regelung zur Lösung dieses Problems eingeführt: »making available to the public«.

Das Buch nimmt eine besondere Stellung ein: Ist es einerseits ein Wirtschaftsgut, so ist es andererseits aber auch ein Kulturgut. Jeder Urheber ist in einen Kulturkreis eingebunden und baut auf dem Kulturschaffen anderer Urheber auf. Insofern ist es konsequent, ihm die Benutzung seiner Werke durch andere in gewissem Umfang zu gestatten.<sup>50</sup> Anders ausgedrückt bedarf kulturelle Schöpfung stets eines gegenseitigen Gebens und Nehmens.<sup>51</sup> Das Internet hat dazu geführt, dass die grundsätzliche Problematik eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem geistigen Eigentumsrecht des Urhebers auf der einen Seite und dem Anspruch der Allgemeinheit auf Informationsfreiheit auf der anderen Seite wieder in Frage gestellt wurde.<sup>52</sup>

In der derzeitigen Diskussion wird das Internet als besondere Gefährdungssituation für die Rechte der Urheber gesehen. Die Interessen der Urheber in dieser Gefährdungslage stehen im Vordergrund. Dies erscheint in vielen Fällen auch berechtigt, da die technischen Möglichkeiten zu einer Umgehung von Schutzvorschriften missbraucht werden. Es besteht aufgrund dieser auch in der Öffentlichkeit mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgten Thematik eine gewisse Grundtendenz, den Urheberschutz restriktiver zu handhaben. Für eine ausgewogene Behandlung der Thematik ist es jedoch unumgänglich, auch die Interessen der Allgemeinheit auf der Grundlage der Informationsfreiheit hinreichend zu berücksichtigen. Die Informationsfreiheit der Allgemeinheit stellt eine natürliche Schranke zum Urheberrecht dar. Sie darf nicht voreilig aufgrund der technischen Gefahren, die dem Urheber drohen, zurückgedrängt werden.

## 7. Information als kulturelles Gut

Mit der einseitig ökonomischen Ausrichtung der Informationsgesellschaft geht die Gefahr einher, dass sozialstaatliche und kulturstaatliche Zielvorstellungen zu kurz kommen.<sup>53</sup> Gewissermaßen als Antipoden eines absoluten Marktmodells sind nach deutschem Verfassungsrecht die Staatszielbestimmungen Sozialstaatlichkeit und Kulturstaatlichkeit als Bausteine einer Informationsordnung zu berücksichtigen.<sup>54</sup> Denn Information ist zugleich auch ein »kulturelles Gut«.<sup>55</sup> Dies ist bereits in der Entwicklungsgeschichte des Menschen erkennbar, wie das Aufkommen von Sprache, Schrift und Buchdruckkunst zeigt. In diesen Ausdrucksformen hat Information eine zunehmend wichtige Bedeu-

tung erhalten. Die Entwicklung der modernen Informationstechnologie macht es mittlerweile möglich, den Inhalt großer Bibliotheken auf elektronischen Speichern vorzuhalten und durch spezielle Suchtechnologien komfortabel verfügbar zu machen. Auch hierin ist ein kultureller Entwicklungsschritt zu erkennen, der es der Menschheit ermöglicht, die vorhandenen Informationsmengen immer besser zu handhaben. Im Kleinen zeigt sich dies beispielhaft daran, dass die vielbändige *Encyclopedia Britannica* auf CD-ROM viel besser zu nutzen ist als die inhaltsgleiche Printfassung – ganz abgesehen von den niedrigeren Kosten der elektronischen Fassung, die jetzt sogar kostenlos über das Internet zugänglich ist. Die modernen Informationstechniken sind als »kulturtechnisches Werkzeug« dazu angetan, eine epochale Veränderung einzuleiten, wie dies bereits zuvor durch die Entwicklung der Schrift und der Buchdruckerkunst geschehen ist.<sup>56</sup>

Die individuelle und soziale Funktion der Informationsfreiheit wurde bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbringungsverbot der »Leipziger Volkszeitung« aus dem Jahre 1969 herausgehoben. Das Gericht betonte: »Es gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, das eigene Wissen zu erweitern und sich als Persönlichkeit zu entfalten«. »Das Grundrecht der Informationsfreiheit ist wie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie.«<sup>57</sup> Die Nutzung der modernen Informationstechnologien als kulturelle Errungenschaft dient der Möglichkeit, sich aus möglichst vielen Quellen zu unterrichten, um das eigene Wissen zu mehren. An der Schnittstelle zwischen Informationsfreiheit und Urheberrecht entscheidet sich, in welchem Maße diese Technologien zu diesem Zweck – etwa in Bibliotheken – zum Einsatz kommen können. Die Bibliotheken ermöglichen den Zugang zum Kulturgut, indem sie die »Informationen« sammeln, archivieren und der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Hieraus ergibt sich die Aufgabe des Informationsrechts: Im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und als Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*) hat es die Schaffung neuer »informationeller« Werte zu fördern, eine gerechte Verteilung der neu geschaffenen Güter herbeizuführen, die neuen Risiken der Informationstechnik zu vermindern und bei entsprechenden Schadensfällen für einen gerechten Ausgleich zu sorgen.<sup>58</sup> Die Förderung der Schaffung neuer »informationeller« Werte erfolgt – bisher jedenfalls – über wirtschaftliche Anreize in Form von Entlohnung im Urheberrecht.

## 8. Grundsätzliche Anforderungen an das moderne Urheberrecht

Die neuen technologischen Möglichkeiten schaffen neuartige Situationen, die das Urheberrecht vor Probleme stellen. Sobald Werke in digitaler Form vorliegen, eröffnet sich über neue Technologien ein direkter zielgenauer Zu-

griff durch den Benutzer. Diese Möglichkeit wird der Bibliotheksnutzer immer häufiger nachfragen. Die Nutzer können noch selektiver vorgehen, als es bisher möglich war. Durch die Vernetzungstechnologie wird der Benutzer immer häufiger von interaktiven Kommunikationsformen Gebrauch machen wollen. Er wird über das Netz (Internet) auf Bibliotheksdienstleistungen zurückgreifen wollen.

Bestimmte Werke werden zukünftig nur über das Netz verbreitet werden. So können bereits Doktorarbeiten über das Internet genutzt werden. Auch Zeitschriften werden wohl immer häufiger in digitaler Form vorliegen und über Datenbanken erschlossen werden. Die Abrufbarkeit von Angeboten im Netz erfolgt grenzüberschreitend. Einmal im Netz, gibt es zwei Möglichkeiten: entweder alle Nutzer haben weltweit einen Zugriff, oder der Zugriff wird über die IP-Adresse auf einen bestimmten Nutzerkreis eingeschränkt. Ist der Nutzerkreis weltweit abgesteckt, so stellen sich Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Verwertung der Nutzungsrechte.

Die leichte Verfügbarkeit von Werken, die im Netz stehen, legt den Gedanken nahe, zentrale Bibliothekseinrichtungen zu schaffen, auf die andere dann zugreifen können. Sämtliche Angebote, die im Netz zur Verfügung gestellt werden, lassen sich auf sehr einfache Art und Weise vervielfältigen, ohne dass dabei nennenswerte Kosten anfallen. In der Möglichkeit, unbegrenzt Vervielfältigungsstücke zu erstellen, liegt eines der Hauptprobleme des Urheberrechts. Ein Lösungsweg bevorzugt technische Kopierschutzsysteme. Diese konnten bisher immer wieder umgangen werden. Für die Vergütung von Werknutzungen über Netze sind technisch neuartige Vergütungssysteme denkbar. Auch hierin liegt der Versuch, rechtliche Probleme mit Hilfe von technischen Mitteln zu lösen. Solche Urheberrechtsmanagementsysteme sind allerdings noch nicht sehr weit verbreitet. Insbesondere fehlt es derzeit an einheitlichen Standards für den elektronischen Zahlungsverkehr.

## 9. Verfügungsrechte an Informationen

Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist die Frage nach der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über Informationen zentral. Die meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen wenden hierauf nicht die Vorschriften über das Sacheigentum an, sondern gewerbliche Schutzrechte in Form des Urheber- und Patentrechts, die die Ausschließlichkeitsrechte an Informationen vergeben. Des Weiteren kommt noch das Wettbewerbsrecht in Betracht, das Verhaltensregeln im Umgang mit Informationen aufstellt.<sup>59</sup> Das Urheberrecht wird dem Schutz des »geistigen Eigentums« zugeordnet.<sup>60</sup> Die Verhaltensregeln im Umgang mit Informationen werden hauptsächlich § 1 UWG entnommen. Durch die Zuordnung von Informationen zu einem Schöpfer im Urheberrecht werden Ausschließlichkeitsrechte begründet, die einen Anreiz für die Schaffung neuer Werke geben sollen. Des Weiteren werden im Urheberrecht

Regelungen getroffen, die für eine der Allgemeinheit nützliche, gerechte Verbreitung der Informationen sorgen. Hieraus entwickelt sich ein Spannungsfeld zwischen institutionell abgesicherten Freiräumen und exklusiven Handlungsrechten.<sup>61</sup>

## 10. Ansprüche auf Information

Eine weitere zentrale Problematik für eine »informierte Gesellschaft«<sup>62</sup> ist die Frage nach einem individuellen Anspruch auf Information.<sup>63</sup> Angesichts der grundlegenden sozialen Bedeutung von Informationen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen und das Funktionieren der pluralistischen Demokratie erscheint ein solcher – nicht grenzenloser – Anspruch berechtigt. In Art. 19 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« von 1948,<sup>64</sup> Art. 19 Abs. 2 des »Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte« vom 19. 12. 1966,<sup>65</sup> Art. 10 der »Europäischen Menschenrechtskonvention« von 1950<sup>66</sup> sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wird die Informationsfreiheit gewährleistet. Konkretisierungen in Form eines Anspruchs auf Information finden sich in etlichen Spezialgesetzen wie dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch oder im anglo-amerikanischen Recht in Form der allgemeineren »freedom of informations acts«<sup>67</sup>.

## 11. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Spannungsverhältnis zwischen den grundrechtlich verbürgten Positionen des Urhebers aus dem Eigentumsgrundrecht und dem Persönlichkeitsrecht sowie den Rechten der Allgemeinheit auf Informationsfreiheit besteht. Das – wirtschaftlich verwertbare – Urheberrecht hat sich an der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu orientieren. Dies hat Bedeutung für die Möglichkeit einer – unentgeltlichen – Inanspruchnahme von geistigem Eigentum etwa über Bibliotheken.

Die grundsätzliche und für das Urheberrecht typische Konfliktlage ist folgende: Einerseits ist der Leistungsanreiz von entscheidender Bedeutung für die Produktion von Wissen und Information; andererseits ist dieser sozialverträglich zu gestalten, um die Möglichkeit zur Information nicht zu beschneiden. Mithin steht auf der einen Seite ein »property right« des Urhebers als ein wirtschaftlich verwertbares Gut; auf der anderen Seite haben Informationen zumindest teilweise den Charakter eines öffentlichen Gutes. Beide Interessen verdienen auch angesichts der Digitalisierung weitestgehende Beachtung.

Im deutschen Urheberrecht findet sich der Ausgleich zwischen den entgegengesetzten Interessen schon in der Systematik des Urheberrechtsgesetzes wieder. Auf der einen Seite gewähren §§ 15 ff. UrhG dem Urheber bestimmte Verwertungsrechte; auf der anderen Seite unterliegt dieses subjek-

tive Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers den Begrenzungen (Schranken) der §§ 45 ff. UrhG. In Letzteren werden insbesondere die Interessen der Allgemeinheit in einem differenzierten System berücksichtigt.

Die Diskussion um die Anpassung des Urheberrechts an die neuen digitalen Medien erfolgt vor dem Hintergrund dieses Interessenausgleichs nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler und supranationaler Ebene. Das Problem des jeweiligen Normgebers besteht nun darin, dass jedes ein Gesetz schaffendes Handeln in ein ungemein feinsinniges Geflecht von Korrelationen eingreift, das die beiden entgegengesetzten Rechtspositionen miteinander verbindet. Der bisherige Ausgleich zwischen den konfligierenden Positionen soll weder durch die Technik noch durch den Gesetzgeber einseitig verändert werden dürfen. Das Urheberrecht ist wesentlich durch seine Reformen geprägt. Insofern ist allenfalls eine Anpassung erforderlich, die das Beziehungsgeflecht nicht einseitig verändert. So schlagen die Enquêtékommision wie auch das Gutachten des Max-Planck-Instituts beide eine eher zurückhaltende, vorsichtige Reformierung des Urheberrechts angesichts der Digitalisierung vor. Die Ausrichtung erfolgt an den Faktoren Anpassung an technische Entwicklungen sowie Gewinnung von Rechtssicherheit.

Ein besonderer Hinweis soll zuletzt der Open-Source-Bewegung (freie Software) gelten. Grundlegendes Beispiel hierfür ist das Betriebssystem Linux.<sup>68</sup> Die Open-Source-Software trennt eine wesentliche Kluft von der bisherigen Urheberrechtsphilosophie. Der Entlohnungsgedanke des Urheberrechts wird durch die Marktpräsenz von Linux auf den Kopf gestellt. Die neue »Philosophie« begründet den Vorrang der Informationsfreiheit vor partikularen ökonomischen Interessen in einem zentralen Bereich der künftigen Wissensgesellschaft.<sup>69</sup> Die Kontroverse ist noch längst nicht abgeschlossen.

## Anmerkungen

- 1 Andy Müller-Maguhn, »Meine Regierungserklärung«, FAZ Nr. 241 vom 17. 10. 2000, S. 49.
- 2 Vgl. dazu Detlev Kröger/Claas Hanken, Casebook Internetrecht, Heidelberg 2002.
- 3 Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22. Juli 1997, BGBl. I S. 1870.
- 4 Gesetz zur digitalen Signatur vom 28. Juli 1997, BGBl. I S. 1870, 1872.
- 5 Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13/12.
- 6 BGBl. I S. 3721.
- 7 Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000, BGBl. 2000 I S. 897.
- 8 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Neue Medien und Urheberrecht. Enquêtékommision »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft«, Bonn 1997.
- 9 Gerhard Schrickler (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997.

- 10 Vom BMJ vorgelegt im Juli 1997; vgl. Friedrich Kretschmer, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1998, S. 799 f.
- 11 World Copyright Treaty (WCT) und World Performer and Producers Rights Treaty (WPPT).
- 12 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Abl. L 167 vom 22. 6. 2001, S. 10.
- 13 Zweiter Zwischenbericht Enquêtékommision »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft; Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft«, Neue Medien und Urheberrecht, BT-Drks. 13/6000, S. 9.
- 14 So bereits: EG-Kommission, Mitteilung der Kommission zur Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste, KOM (87) 360 v. 2. 9. 1987.
- 15 Vgl. Anm. 13, S. 12.
- 16 FAZ Nr. 177 v. 2. 8. 1997, S. 45.
- 17 Rudolf Gallist, Szenen und Visionen einer Informationsgesellschaft, in: Jörg Tauss/Johannes Kollbeck/Jan Mönikes, Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1996, S. 883, 887.
- 18 Friedrich Schoch, Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtler (VVDStRL 57 1998), S. 158, 172.
- 19 Vgl. Engel, Die Verwaltung 30 (1997), S. 429 ff.
- 20 Wolfgang Hoffmann-Riem, in: Schmidt, Öffentliches Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil 1, § 6 Rdnr. 1; Spinner, Die Wissensordnung – ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters, S. 129; Welsch, Arbeiten in der Informationsgesellschaft, S. 11.
- 21 Wolfgang Hoffmann-Riem, in: Tauss/Kollbeck/Mönikes, vgl. Anm. 17, S. 568, 574 ff.
- 22 Vgl. dazu Stern, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1997, S. 309, 312.
- 23 Vgl. Anm. 18, S. 158, 173.
- 24 Vgl. Einschätzung im Bundestag, BT-Drks. 13/6000, S. 19 ff. und 53 ff.; Bundeskartellamt, BT-Drks. 13/7900, S. 141 ff.; Enquête-Kommission vgl. Anm. 13, S. 19 ff.
- 25 Elisabeth Clausen-Muradian, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1996, S. 934 ff.; Albrecht Hesse, Bayrische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 1997, S. 165 ff.; Kreile, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1997, S. 1329 ff.; Hess, Archiv für Presserecht (AfP) 1997, S. 680 ff.; Thomas Jestaedt/Jochen Anweiler, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 1997, S. 549 ff.
- 26 Vgl. hierzu: [www.regtp.de](http://www.regtp.de)
- 27 Vgl. dazu: Keil-Slawik, in: Tauss/Kollbeck/Mönikes, vgl. Anm. 17, S. 855 ff.
- 28 [www.technologierat.de/vdi/report/95/weiteres/g7/g7\\_1.htm](http://www.technologierat.de/vdi/report/95/weiteres/g7/g7_1.htm).
- 29 Jeremy Rifkin, Die Teilung der Menschheit, FAZ v. 12.8.2000, Nr. 186, S. I.
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 Bernd Lutterbeck, Computer und Recht (CR) 2000, S. 52, 58; Boyle, A Politics of Intellectual Property: Environmentalism for the Net?, [www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/intprop.htm](http://www.wcl.american.edu/pub/faculty/boyle/intprop.htm).
- 33 Thomas Dreier, CR 2000, S. 45, 46.
- 34 Dazu Schwarze/Becker, Geistiges Eigentum und Kultur im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 1998.
- 35 Mestmäcker, in: Schwarze/Becker, Geistiges Eigentum und Kultur im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 1998, S. 53, 55.
- 36 Handelsblatt vom 28./29. 7. 2000, S. 22.

- 37 Vgl. Lessing (Stanford) in seinem Gutachten für die Musikaustauschbörse Napster, zitiert aus: Financial Times Deutschland (FTD) v. 4. 8. 2000, S. 23.
- 38 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft, Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 48/2000 vom 28. 9. 2000, ABl. EG Nr. C 344, S. 1; vgl. auch den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 14. 12. 2000, PE 298.368. Vgl. dazu auch das amerikanische digitale Copyright.
- 39 [www.news.ch/print/detail.asp?ID=9779](http://www.news.ch/print/detail.asp?ID=9779).
- 40 Vgl. Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung – Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt am Main 1984, S. 70 ff.
- 41 Bercovitz, GRUR Int. 1996, S. 1010, 1011; Hoeren, NJW 1998, S. 2849 ff.
- 42 Hoeren, NJW 1998, S. 2849 ff.
- 43 Ders., Beilage zu MMR Heft 9/1998, S. 6 ff.
- 44 Ders., NJW 1998, S. 2849 ff.
- 45 Vgl. Bechtold, ZUM 1997, S. 427 ff.; Berger, GRUR 1997, S. 169 ff.; Dreier, GRUR Int. 1992, S. 739 ff.; Gaster, CR 1997, S. 669 ff., 717 ff.; Lehmann, NJW-CoR 1996, S. 249 ff.; Wiebe, CR 1996, S. 198 ff.
- 46 Hoeren, NJW 1998, S. 2849, 2850; vgl. dazu ferner: Druey, *Information als Gegenstand des Rechts: Entwurf einer Grundlegung*, Zürich 1995, S. 441 ff.
- 47 Spinner, *Die Wissensordnung – ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters*, Opladen 1994, S. 111 ff.
- 48 Hoeren, NJW 1998, S. 2849, 2851.
- 49 WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT), Genf 1996, Übersetzung ABl. EG Nr. L 89, S. 8 vom 11. 4. 2000; WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT), Genf 1996, Übersetzung ABl. EG Nr. L 89, S. 15 vom 11. 4. 2000; vgl. dazu Beschluss des Rates vom 16. 3. 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, ABl. EG L Nr. 89, S. 6 vom 11. 4. 2000.
- 50 Vgl. Loewenheim, in: Hoeren/Sieber, *Multimedia Recht*, München 1998 ff., Kap. 7.4 Rdnr. 4.
- 51 So bereits Amtliche Begründung zur Urheberrechtsnovelle 1985, BT-Drks. 10/837, S. 9.
- 52 Vgl. Anm. 8
- 53 Schoch, vgl. Anm. 18, S. 158, 175; Noack, *Internationale Politik* 11/1996, S. 11, 12; Straub, *Die Welt als Betrieb. Der alleinseligmachende Wettbewerb und seine ökonomischen Zweckmäßigkeiten*, FAZ Nr. 147 v. 28. 6. 1997; Böckenförde, *Welchen Weg geht Europa?*, München 1997, S. 18; Rauler, in: Hoffmann-Riem/Vesting, *Perspektiven der Informationsgesellschaft*, Baden-Baden 1995, S. 31, 44.
- 54 Schoch, vgl. Anm. 18, S. 158, 187; Häberle, *Festschrift für Stern*, S. 143, 160 f.; vgl. auch *Press, Der Mensch im Mediennetz – Orientierung in der Vielfalt*, Düsseldorf 1996, S. 249 ff.
- 55 Vgl. Sieber, NJW 1989, S. 2569, 2570.
- 56 Sieber, NJW 1989, S. 2569, 2570; Zimmerli, *Zur kulturverändernden Kraft der Computertechnologie*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 27/89 v. 30. 6. 1989, S. 26 ff.; Zimmer, *Die Bibliothek der Zukunft*, Hamburg 2000.
- 57 BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) 27, S. 71, 81; siehe auch BVerfGE 7, S. 198, 208.

- 
- 58 So Sieber, NJW 1989, S. 2569, 2571.
  - 59 Vgl. Sieber, NJW 1989, S. 2569, 2574.
  - 60 BVerfGE 31, S. 255 ff.; BVerfGE 31, S. 229 ff.; BVerfGE 49, S. 382 ff.; BVerfGE 51, S. 193, 216 ff. Vgl. ferner landesverfassungsrechtliche Regelungen: z.B. Art. 162 Bayern, Art. 10 und 46 Hessen, Art. 40 Rheinland-Pfalz.
  - 61 Vgl. den rechtsvergleichenden Überblick bei Sieber, in: ICC-International Chamber of Commerce, International Contracts for Sale of Information Services, München 1999, S. 7 ff.
  - 62 Steinbuch, Die informierte Gesellschaft – Geschichte und Zukunft der Nachrichtentechnik, Frankfurt 1969; Haefner, Der »Große Bruder« – Chancen und Gefahren für eine informierte Gesellschaft, Düsseldorf 1989, S. 19 f.
  - 63 Siehe auch die Beiträge von Schulzki-Haddouti/Redelfs und Redelfs in diesem Band.
  - 64 Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. 12. 1948.
  - 65 BGBl. 1973 II, S. 1533.
  - 66 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1952 II, S. 685.
  - 67 Vgl. Burkert, Freedom of Information und Data Protection, Paris 1983.
  - 68 Vgl. hierzu Metzger/Jaeger, GRUR Int. 1999, S. 839, 848.
  - 69 Lutterbeck, Das Netz ist der Markt. Plädoyer für Internet Governance. Sonderausgabe der Zeitung »Das Parlament« zum Thema »Enquêtékommision Zukunft der Medien« vom 25. 9. 1998; ders., CR 2000, S. 52, 60 m.w.N.; Volker Grassmuck, Freie Software, Zwischen Privat- und Gemeineigentum, Bonn 2002.